

Abwägungsvorlage / Abwägungsprotokoll zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 21.11.2023

1. frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB S. 1 - 18
 2. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 19 - 20

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 14.10.2022 bis 16.11.2022		Keine Äußerung	Stellungnahme eingegangen	keine Einwände, Bedenken oder Anregungen
1	Landratsamt TUT – Bau- und Umweltamt –		X	
2	RP FR – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht	X		
3	RP Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege		X	
4	RP FR – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		X	
5	Regionalverband SBH	X		
6	Verwaltungsgemeinschaft / Stadt Spaichingen	X		
7	LVN Landesnaturschutzverband BW, Stgt.	X		
8	NABU BW, Stuttgart	X		
9	BUND Spaichingen	X		
10	Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Stgt.		X	Nicht betroffen
11	Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH		X	Nicht betroffen
12	bnNETZE GmbH (Badenova), Freiburg		X	Nicht berührt, keine Bedenken und Anregungen
13	Netze BW (EnBW), Tuttlingen		X	
14	ENRW Energieversorgung, Rottweil		X	Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen
15	Deutsche Telekom AG, Donaueschingen		X	
16	terranets bw GmbH, Stuttgart (Gas)		X	
17	Vodafone BW GmbH (Unitymedia Kabel BW)		X	
18	Polizeipräsidium Konstanz	X		
19	Handwerkskammer, Konstanz	X		
20	IHK, VS	X		
21	Stadt Trossingen	X		
22	Stadt Rottweil	X		
23	Gemeinde Frittlingen	X		

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 14.10.2022 bis 16.11.2022		Keine Äußerung	Stellungnahme eingegangen	keine Einwände, Bedenken oder Anregungen
24	Gemeinde Deißlingen		X	Interessen sind nicht betroffen, keine Einwendungen oder Bedenken.
25	Gemeinde Denkingen		X	Belange sind nicht berührt.
26	transnet		X	Nicht betroffen

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1	Landratsamt Tuttlingen Schreiben vom 16.11.2022	
1.1	das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme. Es wird darum gebeten, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, der Gewerbeaufsicht, der Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme.
1.2	Amt für Brand- und Katastrophenschutz Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.	Hierbei handelt es sich um umsetzungsbezogene Hinweise, die im Rahmen der Erschließungsplanung und der Bauvorhaben zu beachten sind. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen empfohlen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Kindergärten und Kindertageseinrichtungen das Rettungsgerät der Feuerwehr (tragbare Leiter oder Hubrettungsgeräte) ungeeignet um den zweiten Rettungsweg sicherzustellen. Bei solchen Sonderbauten sind sämtliche Rettungswege grundsätzlich baulich sicherzustellen.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p>	
1.3	<p>Forstamt</p> <p>Zu obigem Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Forstamtes keine Bedenken.</p> <p>Im Umweltbericht sind erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen noch nicht ausgeführt, bzw. dargestellt (S. 39 Kapitel 10.3.2). Sofern Kompensationsmaßnahmen im Wald geplant werden, sollten das Forstamt und der zuständige Forstrevierleiter beteiligt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der verbleibende Kompensationsbedarf soll über die geplante Ökokonto-Maßnahme: „Umbau von Fichtenforst in Erlen-Eschen-Auwald im Hagenbachtal“ in Abstimmung mit dem Forstamt und dem Forstrevierleiter ausgeglichen werden.</p>
1.4 1.4.1	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Das Planvorhaben „Nagelsee II“ der Gemeinde Aldingen stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Nagelsee“ dar. Die südöstliche Erweiterung umfasst ca. 6,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Planung liegt vollumfänglich auf dem Flstk. Nr. 5410 der Gemarkung Aldingen.</p> <p>Laut der „6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen“ ist die Fläche als „gewerbliche Baufläche (G) Planung“ ausgewiesen. Es kann von einer Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem gültigen Flächennutzungsplan heraus ausgegangen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
1.4.2	<p>Die überplante Fläche ist laut der „Digitalen Flurbilanz der LEL Schwäbisch Gmünd“ in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II und laut der Flächenbilanzkarte als Grenzflur ausgewiesen. Laut den Daten des „Gemeinsamen Antrags 2022“ wird die Flächen momentan unter Ausreichungen von Agrarfördermitteln bewirtschaftet.</p> <p>Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Flächen zu schonen und deren Verbrauch auf ein Minimum zu begrenzen. Aufgrund der bestehenden Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der Einstufung der Flurbilanz und der nicht bestehenden Einschränkungen vorhandener Schlagstrukturen und Bewirtschaftungseinheiten, ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen aus agrarstruktureller Sicht hier mitzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.4.3	<p>Aus den Unterlagen des beigefügten Umweltberichtes vom 05.09.2022 und der artenschutzrechtlichen Prüfung vom September 2022, gehen unterschiedliche zu erbringende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hervor. Neben gebietsinternen und externen Maßnahmen werden ebenfalls Maßnahmen zum Artenschutz notwendig. Der unter anderem entstehende Verlust von Feldlerchenrevieren soll durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich finden. Geplant sind Brachestreifen auf den Flstk. Nr. 4631, 1780 und 1756 der Gemarkung Aldingen.</p> <p>Aus der bisher bestehenden Maßnahmenbeschreibung ist nicht deutlich erkennbar, in welcher Weise diese Brachestreifen anzulegen sind. Es stellt sich die Frage, ob diese einjährig rotierend auf dem ausgewählten Flstk. oder mehrjährig am gleichen Standort auf dem ausgewählten Flstk. anzulegen sind. Aufgrund der aufkommenden Fragen, wird um eine Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung gebeten.</p>	<p>Die Maßnahmenbeschreibung wird zur Offenlage ergänzt. Die genannten Maßnahmen (Buntbrache oder Schwarzbrache) sind auf den drei genannten Flurstücken dauerhaft anzulegen.</p>
1.4.4	<p>Da zum jetzigen Verfahrensstand noch keine detaillierte und abschließende Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung der naturschutzrechtlich nötigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (insbesondere der gebietsexternen Maßnahmen) vorliegen, kann auf Seiten des Landwirtschaftsamtes noch keine abschließende Stellungnahme stattfinden.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung und Einbindung im Verfahren gebeten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Planung die Eigentümer und Bewirtschafter der direkt betroffenen Flurstücke sowie angrenzender Flurstücke umfassend über die bevorstehende Maßnahme und deren Konsequenzen für die fortlaufende Bewirtschaftung informiert werden müssen. Diejenigen Landwirte, die Agrarfördermittel beantragen, müssen ggf. die betreffenden Teilflächen in ihrem Gemeinsamen Antrag berücksichtigen.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden in Bezug auf das Ausgleichskonzept ergänzt.</p> <p>Der verbleibende Kompensationsbedarf soll über die geplante Ökokonto-Maßnahme: „Umbau von Fichtenforst in Erlen-Eschen-Auwald im Hagenbachtal“, ausgeglichen werden.</p>
1.5 1.5.1	<p>Gesundheitsamt</p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist die Trinkwasserversorgung bei der Erweiterung des Gewerbegebietes Nagelsee II nicht sichergestellt. Die Infrastruktur ausgehend vom bestehenden Hochbehälter „Eselswiesen“ ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes für eine Erweiterung nicht geeignet. Eine alleinige Verpflichtung einer privaten Druckerhöhungsanlage beim Verbraucher ohne funktionierende Trinkwasserinfrastruktur löst das Wasserversorgungsproblem nicht. Der Druckbedarf des nachgeschalteten Wasserverteilungssystems unterliegt dem Ausgangsdruck des Wasserwerkes bzw. Hochbehälters. Bei zeitgleich mehrfacher Entnahme von Trinkwasser ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes kein ausreichender Ausgangsdruck für den Betrieb einer Druckerhöhungsanlage vorhanden. Daher muss zuvor eine Rohrnetzanalyse sowie Berechnungen durchgeführt werden, um die hydraulischen Anforderungen für eine funktionierende Versorgung der Druckerhöhungsanlagen zu garantieren oder ggf. ist eine neue Infrastruktur zu schaffen.</p>	<p>Die Entnahmestelle „Eselswiesen“ wird derzeit in das Gewerbegebiet Nagelsee I verlagert. Dadurch wird die Trinkwasserversorgung an die gesetzlichen und technischen Anforderungen angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sowie die Leistung des Wasserversorgungssystems muss unter den spezifischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Gewinnung- und Wasserversorgungsgebietes erbracht werden, um der Daseinsvorsorge gerecht zu werden.</p> <p>Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</p>	
1.5.2	<p>Um mit Trinkwasserressourcen schonend umzugehen, wird eine natur- und ortsnahe Regenwassernutzung mittels Zisternen zur Trinkwassersubstitution für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung (§ 1 Absatz 5 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) empfohlen.</p> <p>Folgende Regelung ist u.a. bei Regenwassernutzungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten:</p> <p>Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.</p> <p>Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Trinkwasserinstallation in einem Haushalt installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Meldeformular ist auf der Landkreis Homepage verfügbar.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist.</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen sind unabhängig vom Bebauungsplan im Rahmen der privaten bzw. gewerblichen Bauvorhaben zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.6	<p>Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Wie bereits unter Punkt C Nr. 11 der planungsrechtlichen Festsetzungen angemerkt wird, liegt das Plangebiet in der Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Hofstellen. Hierzu wird ebenfalls auf deren mögliche Emissionen und die dadurch möglicherweise entstehenden Belastungen im Plangebiet hingewiesen.</p> <p>In Hinblick auf die Erweiterung des Industriegebietes „Nagelsee II“ wird angeregt, nicht nur auf die Belastungen durch landwirtschaftliche Betriebe auf die Nutzer innerhalb des Plangebietes zu achten, sondern vielmehr auf die Belastungen der Wohnnutzung innerhalb der Hofstellen durch die gewerblichen Anlagen.</p> <p>Durch das bereits bestehende Industriegebiet „Nagelsee - 1. Änderung“ und der nun geplanten Erweiterung können unzulässige Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Es sollte daher sichergestellt sein, dass es durch die Erweiterung zu keinen größeren Immissionskonflikten mit der in der Umgebung liegenden Wohnnutzung kommen kann.</p>	<p>Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das Industriegebiet Nagelsee unter Immissionsgesichtspunkten auf Grund des Abstandes zu Siedlungsgebieten und vergleichbar störungsempfindlichen Flächen als relativ unempfindlich einzuschätzen ist.</p> <p>Das bestehende Gebiet „Nagelsee I“ weist zum Wohnhaus der westlich gelegenen Hofstelle einen Abstand von rd. 300 m auf. Der Planbereich „Nagelsee II“ erweitert das Industriegebiet Richtung Südosten und weist eine vergleichsweise noch größere Mindstdistanz (rd. 400m) zur vorgenannten Hofstelle auf.</p> <p>In Anbetracht der Rahmenbedingungen werden nähere Untersuchungen auf B-Plan Ebene (Schallgutachten, Emissionskontingentierung o.Ä.) nicht für erforderlich und wenig zielführend gehalten, zumal der Bebauungsplan nicht den schalltechnischen Nachweis auf Betriebsgenehmigungsebene ersetzt.</p> <p>Unabhängig vom Bebauungsplan gelten für künftige Betriebsansiedlungen die Vorgaben bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Im Rahmen der jeweiligen betrieblichen Genehmigungsverfahren ist ggfs. (auf Verlangen der Genehmigungsbehörde) der schalltechnische Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben nach TA-Lärm zu erbringen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan ergänzt.</p>
1.7 1.7.1	<p>Naturschutzbehörde</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die Erweiterung des bestehenden Industriegebietes in südöstliche Richtung auf Flst. 5410 mit einer Größe von 7 ha dar. Es existiert ein rund 0,5 ha großer Überschneidungsbereich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Nagelsee I“.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine abschließende Prüfung, sind die Unterlagen in den nachfolgenden Punkten zu ändern und zu ergänzen.</p> <p>- Aussagen zum Wegfall von Nahrungshabitaten für Greifvögel</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung für den Ausschluss weiterer planungsrelevanter Arten - Prüfung, ob im Gewinn „Kuhlen“ ausreichend Potenzial für weitere Reviere - Vollständige E-/A-Bilanz mit Bestands- und Maßnahmenplan und Ausgleichskonzept - Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der planexternen Maßnahmen <p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt.</p>	
<p>1.7.2</p>	<p><u>Betroffenheit Artenschutz:</u> Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind sowohl inner- als auch außerhalb des Plangebiets mehrere Feldlerchenreviere (Brut- und Nahrungshabitat) erfasst worden. Innerhalb des Plangebiets ist vom Verlust zweier Revierzentren auszugehen. Daher sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Im Umweltbericht ist zu ergänzen/vertiefen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob für den Wegfall der Ackerflächen als Nahrungshabitat für Greifvögel genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind (7.4 Tiere) - dass, bzw. weshalb, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden können (7.4 Tiere) 	<p>Aussagen zu Vorkommen weiterer Arten wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt: Aufgrund der ausschließlichen Betroffenheit einer ackerbaulich genutzten Fläche können Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden. Für streng geschützte Arten der Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) bestehen innerhalb der Erweiterungsfläche keine Fortpflanzungsstätten, eine essentielle Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse kann aufgrund der vorherrschenden Nutzung ebenfalls ausgeschlossen werden. Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten der Reptilien (z.B. Zauneidechse) oder Amphibien (z.B. Gelbbauchunke) sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Dies betrifft auch streng geschützte wirbelbellose Arten wie z.B. Vertreter der Schmetterlinge, für die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume bestehen. Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche wurden neben der Feldlerche keine weiteren Brutvogelarten erfasst. Die Fläche weist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung auch keine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche beispielsweise für Greifvögel auf.</p>
<p>1.7.3</p>	<p>Als Ausgleich für die zwei überplanten Feldlerchenreviere sind in den Gewannen „Kuhlen“ und „Hauser Steige“ Maßnahmen veranschlagt. Es handelt sich um CEF-Maßnahmen zur Verhinderung des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Sie sind eine Ergänzung zum bereits bestehenden Maßnahmenkonzept „Nagelsee I“, das fünf weitere Revierverluste umfasst. Insgesamt gehen durch die Bebauung „Nagelsee I“ und „Nagelsee II“ sieben Brutreviere der Feldlerche verloren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Maßnahmenkonzept berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Die Teilflächen der Flst. 4631 (Gewann Kuhlen) sowie 1765 und 1780 (Gewann Hauser Steige) ergeben insgesamt eine Fläche von rund 0,5 ha. Durch Anlage von Blühbrachen soll eine Bestandsverbesserung um zwei Feldlerchenreviere möglich werden.</p> <p>Die Einsaat ist mit Saatgut aus dem Produktionsraum „7 - Süddeutsches Berg- und Hügelland“ vorzunehmen, nicht „6 - Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“. Ob im Herbst 2022 tatsächlich keine Einsaat mit Wintergetreide auf den Flächen erfolgt ist, wie in der Maßnahmenbeschreibung festgehalten, ist zu prüfen und festzuhalten. Alternativ ist ein Umbruch vor Beginn der Brutzeit (April) erforderlich.</p> <p>Zur Sicherung der CEF-Maßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorzulegen, die Maßnahmen müssen vor Durchführung der Erschließungsarbeiten spätestens zu Beginn der Lerchenbrutzeit (April) umgesetzt werden.</p>	
1.7.4	<p>Der Monitoringbericht zum Bebauungsplan „Nagelsee I“ zur Wirksamkeit funktionserhaltender Maßnahmen für die Feldlerche im Jahr 2022 (September 2022) Gewann „Kuhlen“ gibt folgendes wieder: 2021 wurden acht Ausgangsreviere (Bestand) erfasst. Auf den Flurstücken 4647 und 4686 wurde am 13.05.22 eine Aussaat mit „Brache mit Honigpflanzen (Standard)“ vorgenommen. Der Zeitpunkt der Aussaat ist deutlich zu spät, da die Brutzeit der Feldlerche im April beginnt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist der Zeitpunkt der Aussaat unbedingt anzupassen. Zudem geht aus den Fotos des Berichts hervor, dass der Bewuchs zu eng und hoch ist. Es ist darauf zu achten, lockerer einzusäen bzw. Alternativen (Schwarzbrache) zu prüfen.</p>	Die Anregungen werden mit den Beteiligten kommuniziert und bei der weiteren Durchführung berücksichtigt.
1.7.5	<p>Zusätzlich ist zu prüfen, ob im Gewann „Kuhlen“ ausreichend Potenzial für weitere Reviere (Erfassung Monitoringbericht zum BPlan „Nagelsee I“: 14 Reviere) vorhanden ist oder ob sich durch die Maßnahmen lediglich eine Aufwertung der bereits vorhandenen Reviere ergibt. Die Einschätzung ist nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.</p> <p>Den Maßnahmen im Gewann „Hauser Steige“ kann zugestimmt werden. Die Revierdichte ist hier niedrig genug, um durch Maßnahmen weitere Revieretablierungen erwarten zu können.</p>	Im Bereich der Maßnahmenfläche im Gewann Kuhlen wurde 2022 ein gegenüber 2021 höherer Bestand der Feldlerche erfasst, im direkten Umfeld der geplanten Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 4631 wurde aber auch 2022 nur ein Revier der Feldlerche erfasst, sodass aus gutachterlicher Sicht in diesem Bereich prognostisch ein Aufwertungspotential für ein weiteres Revier begründet ist.
1.7.6	<p><u>Beurteilung Eingriffsregelung</u></p> <p>Die abschließende Bilanzierung vor allem der externen Kompensationsmaßnahmen liegt noch nicht vor, so dass hier keine abschließende Prüfung erfolgen kann.</p> <p>Der Eingriffs-/Ausgleichbilanz ist ein Bestands- und Maßnahmenplan beizufügen, damit die Bilanzierung ausreichend nachvollzieh- und prüfbar wird. Dabei ist darauf zu achten, dass der</p>	Die Planunterlagen und das Ausgleichskonzept wurden entsprechend ergänzt (siehe Umweltbericht). Die Kompensation des Eingriffes erfolgt zu einem Teil durch Anrechnung eines Ökopunkteüberschuss aus dem Bebauungsplanverfahren „Nagelsee 1. Änderung“. Im

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	Überschneidungsbereich „Nagelsee I“ mit den vorgesehenen Pflanzgeboten im Bestandsplan als auch in der Bilanzierung als Bestand dargestellt wird.	<p>Rahmen des B-Plan-Verfahrens „Nagelsee 1. Änderung“ wurden aufgrund überplanter Feldlerchenreviere neue Lebenstätten für die betroffene Art geschaffen. Durch die Maßnahme wurde ein Punkteüberschuss von 77.000 Ökopunkten erzielt. Die betroffenen Feldlerchenreviere wie auch die zugehörige Ersatzmaßnahme befinden sich im räumlichen Wirkungsbereich des Gewerbegebiets „Nagelsee“.</p> <p>Der verbleibende erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von rd. 350.000 Ökopunkten wird über die geplante Ökokonto-Maßnahme „Umbau von Fichtenforst in Erlen-Eschen-Auwald im Hagenbachtal“, ausgeglichen werden.</p>
<p>1.8 1.8.1</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt <u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u></p> <p>Das vorgesehene Baugebiet ist im Teilentwässerungsplan „Industriegebiet Nagelsee“ der Gemeinde Aldingen aus dem Jahre 2008 flächenmäßig nicht erfasst. Die Abwasserbeseitigung ist somit <u>nicht</u> gesichert.</p> <p>Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage - § 55 WHG - ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll die Entwässerung im Trennsystem an die Entwässerung des bestehenden Industriegebiets „Nagelsee“ angeschlossen werden. Die Detailplanung muss im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden und ggf. müssen die Regenwasserbehandlungsanlagen entsprechend erweitert werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für das bestehende Industriegebiet bis zum 31.12.2028 befristet ist.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept für die Erweiterungsfläche „Nagelsee II“ wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und zur wasserrechtlichen Genehmigung eingereicht.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.8.2	<p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u></p> <p>Der Bebauungsplan (Industriegebiet) wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Flächenbedarfsnachweis wird daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Umweltbericht (Stand 02.09.2022) wird für den Geltungsbereich von ca. 7 ha der Eingriff in das Schutzgut Boden in Anlehnung an die Ökokontoverordnung ermittelt und bewertet. Die Bilanz berücksichtigt vollversiegelte Flächen (Gebäude, Stellplätze, Straße) sowie die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von 10 %. Beim Schutzgut Boden resultiert somit ein Kompensationsbedarf von 395.831ÖP.</p> <p>Der Ausgleich soll durch externe Maßnahmen erfolgen. Konkrete Angaben dazu wurden noch nicht gemacht. Diese sollen bei der nächsten Entwurfsvorlage ergänzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgesehenen Erdbecken für die Versickerung von Niederschlagswasser und deren Zuleitungen wird empfohlen, die dafür notwendigen Eingriffe mit zu bilanzieren, sofern für diese Entwässerungseinrichtungen bereits konkrete Planungen vorliegen.</p> <p>Die bodenschutzbezogenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wurden im Umweltbericht unter M1, M2 und M6 teilweise und in den Festsetzungen bzw. Hinweisen vollständig berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planunterlagen und das Ausgleichskonzept wurden entsprechend ergänzt (siehe Ziff. 1.7.6 bzw. Umweltbericht).</p> <p>In der Eingriffsbilanzierung wurden die Entwässerungs- und Retentionsgräben am Gebietsrand berücksichtigt.</p>
1.8.3	<p><u>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebetszuflüsse mit zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.</p>	<p>Eine Starkregenuntersuchung für das Gemeindegebiet Aldingens liegt bisher nicht vor. Die Gemeinde wird sich unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan mit diesem Thema befassen, um im Zuge anstehender Planungen ggfs. auf Hochwasserrisiken reagieren zu können.</p> <p>In Anbetracht der Topografie des Geländes ergibt sich für das Baugebiet ein relativ kleines Einzugsgebiet für zufließendes Oberflächenwasser aus Richtung Süden/Südwesten. Im Zuge der Erschließungsplanung ist eine entsprechende Auslegung des Entwässerungsgrabens ‚3‘ am südwestlichen Gebietsrand vorgesehen, um die zu erwartenden Wassermengen aufzunehmen.</p> <p>Bezüglich des Restrisikos regelt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die grundsätzliche Verpflichtung für die jeweiligen Bauherren und Eigentümer „im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
		<i>treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“ (§ 5 Abs. 2 WHG).</i> Ein entsprechender Hinweis auf die gesetzliche Eigenvorsorge wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
1.9	Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.
3	RP Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 15.11.2022	
3.1	zum Bebauungsplan „Nagelsee II“, Aldingen, haben Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Zur Planung bestehen keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zu berücksichtigen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits aufgenommen.
4	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 11.11.2022	
4.1	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	
4.2	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Jurensismergel-Formation (Nordöstlicher Bereich, Unterjura) sowie der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche teilweise von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei den Gesteinen der Jurensismergel-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen in Hanglage sowie im Bereich von Baugrubenböschungen /-wänden zu Rutschungen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene</p>	Die Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	
4.3	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
13	Netze BW GmbH, Tuttlingen Schreiben vom 25.10.2022	
13.1	<p>Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes ist eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Umspannstationsplatz (in dem beigefügten Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,5 m x 5,5 m. Wir bitten Sie diese Umspannstationsplatz – Versorgungsflächen – gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> 	Eine Fläche für eine Umspannstation wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
13.2	Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.	Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen umsetzungsbezogenen Hinweis.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
15	Deutsche Telekom AG, Donaueschingen Schreiben vom 16.11.2022	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es handelt sich um einen umsetzungsbezogenen Hinweis.</p> <p>Die technische Versorgung/Anbindung des Baugebietes Baufläche wird im Rahmen des Erschließungsplanung geplant und mit den Versorgungsunternehmen (hier: Telekom AG) abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugbiet.	
16	terranets bw GmbH, Stuttgart (Gas) Schreiben vom 16.11.2022	
	<p>Im angefragten Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung BOD DN 300 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Im Schutzstreifen unserer Gashochdruckanlagen gelten unsere Technischen Bestimmungen sowie die Auflagen und Bedingungen. Beides finden Sie in Anlage.</p> <p>Auf folgende Punkte weisen wir zusätzlich noch hin:</p> <p><u>Bäume im Schutzstreifen der Erdgashochdruckanlagen:</u> Hier müssen wir auf einen Mindestabstand von 2,5 m (Mitte Gehölz – Außenkante Leitung) bestehen.</p> <p><u>Parkplätze bzw. Verkehrsfläche:</u> Eine solche Nutzung ist grundsätzlich möglich. Jedoch müssen unsere Anlagen im Vorfeld überprüft und gegebenenfalls an die zukünftigen Verhältnisse angepasst werden. Zum Abschätzen des Umfangs dieser Maßnahmen müssen ein oder mehrere Suchschlitze im Bereich der Überbauung gegraben werden. Die Kosten für die Anpassung müssen vom Verursacher getragen werden. Nach Fertigstellung muss eine Mindestüberdeckung von 1,2 m vorhanden sein, bei Schwerlast 1,5 m.</p> <p><u>Einzäunung von Grundstücken:</u> Dies ist ebenfalls möglich. Für die Wahrnehmung unserer Kontroll- und Wartungsaufgaben an der Erdgashochdruckleitung benötigen wir jedoch eine ständige Zugangsmöglichkeit. Dies kann z.B. durch einen Schlüsselkasten gewährleistet werden.</p> <p><u>Neuaufteilung von Grundstücken:</u> Die vorhandenen Dienstbarkeiten müssen auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.</p> <p>Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Beauftragten der Betriebsanlage Süd/Deißlingen</p> <p>terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen Auf Mittelhardt 4 78652 Deißlingen Telefon 07425 3398-0 Telefon 07425 3398 -2503 (Herr Weißer).</p>	<p>Die Hinweise und Auflagen der terranets bw GmbH wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Sie sind im Rahmen der kommunalen Erschließungsarbeiten (Straßen- und Kanalbau) sowie im Rahmen der privaten Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Falls im Zusammenhang mit dem Vorhaben Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird.</p> <p>Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungs-Einwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit den Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Allgemeine Informationen: Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen der BOD-Leitung hat eine Breite von 8 m (je 4 m beiderseits der Rohrachse) und ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckanlagen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke, sonstige An- und Aufbauten sowie Werbeanlagen usw. dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Betrieb der Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container und Wohnwagen) und das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien unzulässig.</p> <p>Das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich ist nur unter den o.a. Bedingungen zulässig.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht durch die terranets bw GmbH.</p> <p>Auflagen und Bedingungen der terranets bw GmbH Der 8,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 4,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die terranets bw GmbH</p> <p>Betriebsanlage Süd/Deißlingen Auf Mittelhardt 4 78652 Deißlingen</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Telefon 07425 3398-0 Telefon 07425 3398 -2503 (Herr Weißer).</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart.</p> <p>Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zuananlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.</p> <p>Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.</p> <p>Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden.</p>	
17	<p>Vodafone BW GmbH Schreiben vom 28.10.2022</p>	
	<p>Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 14.10.2022 bis 16.11.2022		Beschlussvorschlag Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
14	Bürger 1 Schreiben vom 15.10.2022	
14.1	<p>Stellungnahme / Einspruch Bebauungsplan Nagelsee</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im offengelegten Bebauungsplanentwurf geht es unter anderem um den Verlust von Brutgebieten der Feldlerche. Als Ausgleich sollen verschiedene Ackerflächen, die im Besitz der Gemeinde sind aus der bisher üblichen Bewirtschaftung genommen werden.</p> <p>Die Auswahl der „Ausgleichsflächen“ geschah dabei ohne Rücksicht auf die bisherigen Bewirtschaftungsstrukturen. Zusammenhängende Schläge werden dadurch auseinandergerissen.</p> <p>In einer Region in der das normale Flurstück ca. 20 ar umfasst bedeutet dies einen verstärkten Wettbewerbsnachteil für die Landwirtschaft, gleichgültig ob konventionell oder „biologisch“ gegenüber Regionen mit größeren Flurstücken.</p> <p>In meinen Augen ist fraglich, ob die vorgeschlagene Stilllegung von Ackerflächen zielführend ist.</p> <p>Die Vielzahl von Feldlerchenrevieren auf unserer Gemarkung ist doch Beleg dafür, dass die Feldlerche sich bei der bisherigen Feldbewirtschaftung zurechtfindet.</p> <p>Nach meiner Beobachtung ist der größte Anteil von Revieren auf Äckern zu finden, die mit Wintergetreide bestellt sind. Dort finden sie ausreichend Deckung um ihre Nester anzulegen und in den Fahrgassen ausreichend offene Fläche für Start und Landung. Da die hiesigen Landwirte alle eine Fruchtfolge betreiben ist sichergestellt, dass jedes Jahr auf der gesamten Gemarkung solche Flächen anzutreffen sind.</p> <p>Teilweise werden auch vorhandene Brutplätze ausgewiesen, die nach Beschreibung von NABU dort gar nicht sein dürften. So war es bei der Erweiterung der Firma Hugger wo ein Nistplatz wenige Meter zwischen geteertem Feldweg und hohem Zaun ausgewiesen war und kürzlich in einem Klee grasbestand, der nach Beschreibung des NABU zu dicht, zu hoch und ohne Start und Landemöglichkeit war</p> <p>Der NABU führt den allgemeinen Rückgang der Feldlerchenbestände auf die konventionelle Landwirtschaft zurück. Einerseits scheint mir doch das relativ häufige Vorkommen der Feldlerche auf unserer Gemarkung Beleg dafür, dass dem nicht so ist. Andererseits befürchte ich, dass der in der „biologischen“ Landwirtschaft eingesetzte Striegel viele Gelege und Jungvögel der Feldlerche zerstört bzw. tötet.</p> <p>Da mir der Sinn der geplanten Maßnahme nicht ersichtlich ist erhebe ich Einspruch gegen den vorliegenden Bebauungsplan in der jetzigen Form.</p> <p>Gleichzeitig bitte ich um einen zeitnahen Gesprächstermin mit Herrn Kramer, der die Lerchenreviere kartiert hat, betroffenen Landwirten und einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes, der die Auswirkungen auf die Landwirtschaft neutral bewerten kann.</p>	<p>Die geäußerten Vorbehalte und Einwendungen von Seiten der Landwirtschaft sind nachvollziehbar.</p> <p>Doch besteht aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach Bundesnaturschutzgesetz eine Ausgleichs-Verpflichtung unabhängig von der lokal bereits vorhandenen Population.</p> <p>D.h. auch wenn bereits ein großes Vorkommen von Feldlerchen und eine hohe Revierdichte festzustellen ist, ist grundsätzlich für jedes einzelne betroffene Revier ein Ausgleich zu schaffen und durch ein Monitoring nachzuweisen.</p> <p>Was die Suche und Festlegung konkreter Ausgleichsflächen für die Feldlerche anbelangt, ergibt sich für die Gemeinde nur sehr geringer Gestaltungsspielraum.</p> <p>Aufgrund der Anforderungen an geeignete Ausgleichsflächen gestaltet sich die Suche schwierig und es besteht nur eine sehr beschränkte Auswahl geeigneter Flächen.</p> <p>Mögliche Ausgleichsflächen müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage in offenen reliefarmen Gewannen - Ausreichender Abstand zu Kulissen (z.B. Gehölze, Waldrand, Siedlungsrand, Leitungsmasten) - Lage im räumlichen Wirkungsbereich des Eingriffs - Ausgangsbesiedlung erlaubt eine gute Prognose-sicherheit zur Wirksamkeit von Maßnahmen - ausschließlich Ackerflächen, keine Grünlandflächen - Flächenverfügbarkeit (vorzugsweise in kommunalem Eigentum) <p>Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nagelsee wurden im Jahr 2021 bereits mögliche Ausgleichsflächen auf der Gemarkung von Aldingen ermittelt. Dazu wurden umfangreiche Vorerhebungen zum Vorkommen und Bestand der Feldlerche durchgeführt und gemeindeeigene</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung <i>gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 14.10.2022 bis 16.11.2022</i>	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
<p>Ich hoffe, dass wir bei diesem Gespräch zu einvernehmlichen Lösungen kommen können, die für die praktizierenden Landwirte weniger einschneidend sind.</p>	<p>Flächen ermittelt, die sich grundsätzlich als Ausgleichsflächen eignen. Hierbei wurden ausschließlich Ackerflächen berücksichtigt, Grünlandflächen wurden für die Maßnahmenplanung ausgeschlossen, da diese nicht von der Feldlerche besiedelt werden und eine Umsetzung geeigneter Maßnahmen aufgrund des Verbotes des Grünlandumbruchs nicht möglich ist.</p> <p>Die nun vorliegende Auswahl der Ausgleichsflächen ist Ergebnis dieser Untersuchung. Alternative bzw. vorzuziehende Flächen kommen unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen aus Sicht der Gemeinde nicht in Betracht.</p> <p>Sofern der Gemeinde andere Flächen von privat für Ausgleichsflächen angeboten oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, werden diese geprüft. Sofern sie geeignet sind, kann ein Ausgleich auch dort erfolgen.</p> <p>Der Anregung entsprechend, ist ein Abstimmungstermin mit den Beteiligten und den Fachämtern in Vorbereitung.</p>